



Hinweise zur Namensführung in der Ehe bei Eheschließung im Ausland nach dem 31.03.1994

Aus **deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht** (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Da das costaricanische Namensrecht einen gemeinsamen Ehenamen nicht kennt (jeder Ehegatte behält seinen Geburtsnamen auch nach der Eheschließung) und daher bei Eheschließung in Costa Rica eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe nicht abgegeben werden kann, ist es möglich, die Namensführung in der Ehe nachträglich aufgrund deutscher Rechtsvorschriften zu bestimmen. Eine Frist hierfür besteht nicht.

Nach **Art. 10 Abs. 2 EGBGB können Ehegatten ihre Namensführung in der Ehe wählen nach dem Heimatrecht eines Ehegatten (auch nach dem ausländischen) oder nach deutschem Recht**, wenn zumindest ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Nach **deutschem Recht kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Namenserklärung geführte Name des Ehemannes oder der Ehefrau zum Ehenamen** bestimmt werden. Nicht möglich ist es dagegen, einen früheren Ehenamen oder einen aus beiden Familiennamen der Ehegatten zusammengesetzten Namen zum Ehenamen zu bestimmen.

Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann seinen zum Zeitpunkt der Abgabe der Namenserklärung geführten Familiennamen (einen Ehenamen aus einer früheren Ehe) oder seinen Geburtsnamen dem Ehenamen anfügen oder voranstellen („Begleitname“). Besteht der Ehename aus mehreren Namen, ist eine Hinzufügung nicht möglich. Besteht dagegen der hinzuzufügende Familienname aus mehreren Namen, kann nur ein beliebiger Teil hinzugefügt werden.

Die Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Ehegatten bewirkt keine Namensänderung. Sofern die Wiederannahme eines früheren Familiennamens (Geburtsname oder früherer Ehename, wenn dieser im Zeitpunkt der Abgabe der Namenserklärung geführt worden ist) gewünscht wird, ist eine gesonderte Erklärung hierüber abzugeben.

Um die Flexibilität des deutschen Namensrechts ausschöpfen zu können, wird empfohlen, das deutsche Namensrecht zu wählen, insbesondere wenn sich der Familienname des ausländischen Ehegatten nicht ändert und das gewünschte Ergebnis nach beiden Heimatrechten möglich ist. Bei späteren Änderungen (z.B. spätere Hinzufügung eines früheren Namens) ist dann allein das deutsche Recht anzuwenden.

Sofern ein gemeinsamer Familienname (Ehename) bestimmt wird, erstreckt sich dieser Name auf gemeinsame Kinder, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Namenserklärung ist öffentlich zu beglaubigen oder zu beurkunden. Im Inland sind die Standesämter für die Aufnahme von Namenserklärungen zuständig. Bei Aufenthalt im Ausland sollte die Namenserklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung aufgenommen werden.

Die Namenserklärung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen **wirksam durch Zugang beim zuständigen Standesbeamten**. Dies ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin, wenn ein Familienbuch für die im Ausland geschlossene Ehe nicht angelegt worden ist. Das Standesamt I in Berlin erteilt über die wirksame Entgegennahme der Namenserklärung eine Bescheinigung. Für die Bearbeitung der Angelegenheit benötigt das Standesamt I in Berlin in der Regel folgende **Unterlagen**, die sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, von einem amtlichen Übersetzer ins Deutsche übersetzt sein müssen:

- Heiratsurkunde
- Nachweise über die Staatsangehörigkeit, insbesondere Reisepässe/Identitätskarten
- Geburtsurkunden von Kindern, die von der Namenserklärung betroffen sind
- ggf. Nachweise über die Auflösung aller Vorehen (rechtskräftiges Scheidungsurteil) bei Wiederannahme eines früheren Namens
- ggf. Anerkennungsbescheid bei einer ausländischen Ehescheidung bei Wiederannahme eines früheren Namens
- ggf. Nachweise über abweichende Namensführungen

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.